



A-Post

9. Oktober 2018

Gemeinderat Sennwald
Spengelgasse 10
9467 Frümsen

Geschäft Nr. 17-6240

Gemeinde Sennwald: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Wisflegge**

1 Ausgangslage

Der vorherige Zonenplan der Gemeinde Sennwald wurde am 4. Dezember 1998 genehmigt. 2013 wurde der kommunale Richtplan überarbeitet und darauf basierend hat die Gemeinde den Zonenplan in zwei Etappen teilrevidiert. Die erste Etappe der Teilrevision wurde am 8. Februar 2017 vom Baudepartement genehmigt, die zweite Etappe am 25. Januar 2018.

Gleichzeitig mit der zweiten Etappe der Teilrevision der Zonenplanung hatte der Gemeinderat den Teilzonenplan Wisflegge zur Genehmigung eingereicht. Dieser wurde am 20. Februar 2017 vom Gemeinderat erlassen, vom 8. März bis 6. April 2017 öffentlich aufgelegt und vom 10. Mai bis 18. Juni 2017 dem fakultativen Referendum unterstellt. Es gingen keine Einsprachen ein, das Referendum wurde nicht ergriffen.

Der Teilzonenplan Wisflegge bezweckt einen «Abtausch» der Bauzone von Teilen der Parzellen Nr. 2325 und Nr. 2322, sodass auf der Parzelle Nr. 2322 an der Oberfeldstrasse ein freistehender Neubau möglich ist.

Der Teilzonenplan Wisflegge wurde vom Baudepartement mit Verfügung vom 25. Januar 2018 aus denkmalpflegerischen Gründen und aufgrund der fehlenden negativen Waldfeststellung nicht genehmigt.

2 Erwägungen

Gegen die Nichtgenehmigung wurde Rekurs bei der Regierung erhoben. Die Regierung hat den Rekurs mit Entscheid vom 21. August 2018 gutgeheissen, die angefochtene Verfügung aufgehoben und das Baudepartement angewiesen, den Teilzonenplan Wisflegge zu genehmigen (RRB 2018/522).



Die Regierung hat die denkmalpflegerische Situation sowie die fehlende negative Waldfeststellung anders als das Baudepartement beurteilt.

Da die Gebühren in der Höhe von Fr. 1300.-- für die Nichtgenehmigung bereits einbezahlt wurden, wird auf eine Erhebung von Gebühren für diese Verfügung verzichtet.

3 Verfügung

Aufgrund des Entscheids der Regierung (RRB 2018/522) wird der Erlass genehmigt.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

Der angeführte Erlass wird genehmigt.

Auf die Erhebung von Gebühren wird verzichtet.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF oder XTF) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Vermessung, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass (zweifach)
- Planungsbericht

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass & Planungsbericht)
- Amt für Kultur, Denkmalpflege